

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 3/2009

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0 / 266
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Weinrich
Durchwahl: (05 11) 12 41- 777
E-Mail: Heinz-Werner.Weinrich@evlka.de

Datum: 10. März 2009
Aktenzeichen: 5500-1 II 19 R 462

Bonifizierung eingeworbener Drittmittel

**5.000.000 Euro stehen für die Bonifizierung eingeworbener Drittmittel bereit
Stichtag für die Antragstellung: 20.08.2011
Gefördert werden die in der Zeit vom 01.07.2009 bis 30.06.2011 eingeworbenen
Drittmittel im Verhältnis 3 : 1
max. Förderung: 40.000 Euro je kirchliche Stiftung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um kirchliche Arbeitsfelder vor Ort auch in der Zukunft langfristig finanziell sicherstellen zu können, wird die Gründung von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Stiftungen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise in unserer Landeskirche immer wichtiger. Die Steuereinnahmen der Landeskirche werden im Blick auf die demografische und wirtschaftliche Entwicklung in den nächsten Jahren erheblich sinken. Dies wird in der Zukunft zu erheblich geringeren Finanzaufweisungen der Landeskirche an die kirchlichen Körperschaften führen. Heute noch aus Kirchensteuereinnahmen ganz oder teilweise finanzierte kirchliche Aufgaben werden in vielen Fällen nur dann noch möglich sein, wenn eine kirchliche Stiftung vor Ort oder auf der Ebene des Kirchenkreises vorhanden ist, die aus ihren Erträgen ganz oder teilweise diese Aufgaben finanziell sicherstellt.

Die beiden bisherigen Bonifizierungsaktionen der Landeskirche waren ein voller Erfolg und haben deutlich aufgezeigt, dass in vielen Regionen in unserer Landeskirche kirchliche Körperschaften diese sich abzeichnenden Veränderungen erkannt haben und zur Finanzierung kirchlicher Arbeit durch Gründung einer Stiftung neue Wege gegangen sind.

Damit dieser Prozess weiter befördert wird, hat die Landessynode im landeskirchlichen Haushaltsplan 2009/2010 im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung für 2011 die Summe von 5 Millionen Euro für die Bonifizierung eingeworbener Drittmittel bereitgestellt. Mit diesen Mitteln soll nochmals die Gründung von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen in unserer Landeskirche angeregt und eine nachhaltige Einwerbung von Zustiftungen bei bestehenden kirchlichen Stiftungen honoriert werden.

Im Rahmen der genannten Haushaltsmittel wird die Landeskirche für je 3 Euro, die vor Ort innerhalb des genannten Zeitraumes eingeworben werden, 1 Euro dazu legen. Die Höchst-

förderung wird je Stiftung auf 40.000 Euro begrenzt. Die Verteilung der Haushaltsmittel wird nicht nach dem „Windhundverfahren“ vorgenommen.

Ein Rechtsanspruch auf die Mittel der Bonifizierung besteht nicht.

Anträge sind nach dem verbindlichen Antragsformular (Anlage1) beim Landeskirchenamt Hannover bis zum **20.08.2011 und den im Vordruck aufgeführten Anlagen** zu stellen. Bitte beachten Sie unbedingt, dass es sich hierbei um eine **Ausschlussfrist** handelt und der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt **vollständig** bei uns vorliegen muss.

Der Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel ist nach dem verbindlichen Vordruck (Anlage 2) zu führen. Die Vorlage von Kontoauszügen pp. ist nicht mehr erforderlich.

Das Antragsformular (Anlage 1) und der Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel (Anlage 2) kann per E-Mail über Frau Körber (Heike.Koerber@evlka.de) angefordert bzw. im Intranet unter (<http://Intranet.evlka.de>) abgerufen werden. Bitte füllen Sie den Vordruck sorgfältig aus und fügen Sie unbedingt die im Formular aufgeführten Unterlagen bei.

Antragsberechtigt sind:

- Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die Träger einer nichtrechtsfähigen Stiftung sind;
- rechtsfähige kirchliche Stiftungen;
- Vereine, in deren Trägerschaft sich eine Stiftung befindet.

Voraussetzung ist, dass die Stiftung vom Landeskirchenamt Hannover genehmigt bzw. die Anerkennung erhalten hat, der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterliegt und die Stiftung nach ihrer jeweiligen Satzung ausschließlich kirchliche oder diakonische Zwecke, überwiegend im Bereich unserer Landeskirche, fördert. Für Vereine gilt, dass die Stiftungssatzung mit dem Landeskirchenamt abgestimmt sein muss.

Bei der Förderung im Verhältnis 3:1 werden nur die im Zeitraum vom 01.07.2009 bis zum 30.06.2011 eingeworbenen Drittmittel berücksichtigt, wenn es sich um Zustiftungen oder Vermächtnisse in den Kapitalstock einer Stiftung handelt oder der Spender/die Spenderin in Mailing/Sammlung/Abkündigung eindeutig zuvor darauf hingewiesen wurde, dass die Geldzuwendung dem Kapitalstock der Stiftung zugeführt werden soll. Zu verwendende Spenden, die einer Stiftung im genannten Bonifizierungszeitraum zugewendet werden, können nicht dem Kapitalstock einer Stiftung zugeführt werden. Sie sind zeitnah entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden. Spenden sind deshalb keine echten Drittmittel im Sinne der Bonifizierung und können nicht berücksichtigt werden.

Wenn aber eine Kirchengemeinde im Hinblick auf eine zu gründende nichtrechtsfähige Stiftung nach dem 01.07.2009 Mittel von Dritten entgegennimmt, um sie bestimmungsgemäß für die Gründung der Stiftung zu verwenden, sobald ein entsprechendes Kapital dafür vorhanden ist, kann die Bonifizierung beantragt werden.

Über alle eingegangenen Anträge entscheidet ein Kuratorium, das sich aus Vertretern der Landessynode und des Landeskirchenamtes zusammensetzt.

Das Kuratorium wird bei jedem eingereichten Antrag prüfen, ob der Mittelbeschaffung ein längerfristiges Konzept zugrunde gelegen hat. Deshalb ist neben der Vorlage der Stiftungssatzung (Kopie) unbedingt eine Dokumentation und Projektbeschreibung vorzulegen, aus der erkennbar wird, dass es sich um eine nachhaltige Stifterwerbung handelt, der ein Gesamtkonzept, eine intensive Stifterbetreuung und damit eine langfristige Bindung zugrunde liegt.

Wir empfehlen Ihnen, sich von folgenden Fragen leiten zu lassen:

- Welche Ziele wollen Sie erreichen? Mit welchem Konzept?
- Welche Ideen sind entwickelt worden, um Stifter zu gewinnen und zu behalten?
- Wie gehen Sie mit den Stiftern um, nachdem sie gestiftet haben?
- Welches Material ist verwendet worden (Flyer, Plakate, Presseartikel etc)?

Keinesfalls liegt uns daran, die Kräfte der Antragsteller unnötig für diese Dokumentation zu binden. Wir legen jedoch großen Wert darauf, dass die eingeworbenen Mittel kein Zufallsergebnis waren, sondern durch eine Strategie erzielt wurden, mit der auch nach dem 30.06.2011 die Stiftung im lokalen Umfeld weiterhin positioniert werden kann, um Spender durch Geld- oder Sachleistungen zu gewinnen.

Für Rückfragen wenden Sie sich an

Pastor Paul Dalby, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241780; E-Mail: Paul.Dalby@evlka.de

Ingrid Alken, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241239; E-Mail: Ingrid.Alken@evlka.de

Heinz-Werner Weinrich, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241777; E-Mail: Heinz-Werner.Weinrich@evlka.de

Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241276; E-Mail: Juergen.Drechsler@evlka.de

Gerda Schäfer, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, Tel. 0511/1241389; E-Mail: Gerda.Schaefer@evlka.de

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

Anlagen

Antragsformular

Nachweis über die eingeworbenen Drittmittel

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

Durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdruck für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen